

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 46

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 10, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 2257, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383)) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. März 1994 die nachstehende Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - beschlossen.

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (siehe nachstehend) Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden (Benutzungsgebühren), bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

- Gebührenfrei sind
1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 2. Amtshandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Gesundheitspflege,
 3. Amtshandlungen für die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 4. die mündliche Erteilung von Auskünften,
 5. die Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 6. Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben,
 7. Amtshandlungen für öffentliche Alters- und Krankenanstalten, öffentliche oder private Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen und Amtshandlungen für freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Gebühr absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
- Die in § 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes aufgeführten juristischen Personen und öffentlichen Einrichtungen,
2. Körperschaften im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), soweit sie nach den Bestimmungen des 2. Teils 3. Abschnitt der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.

§ 4 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Sooden-Allendorf.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlungen veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen werden,
 2. wer sich gegenüber der zuständigen Behörde zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt hat,
 3. wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt die Mindestgebühr der jeweiligen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen (siehe nachstehend).
- (2) Soweit in der Verwaltungskostenordnung für eine gebührenpflichtige Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt ist, wird eine Mindestgebühr von 2,00 DM erhoben.
- (3) Bei Amtshandlungen, für die in der Verwaltungskostenordnung ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen
1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
 2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 7 Gebührenermäßigung

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um 1/4.

§ 8 Fälligkeit, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.
- (2) Die Amtshandlung kann, soweit sie auf Antrag vorzunehmen ist, von der Vorauszahlung der Gebühr, der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlaß der Gebühr

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch auf die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag zu gewähren. Sie kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden; wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 5, 7 und 8 entsprechend.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) i. V. mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I S. 13) zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 1. August 1966 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 5. April 1994

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf
gez. Giese, Bürgermeister (Siegel)

ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTENORDNUNG

(AllgVwKostO *) vom 16. Dezember 1991
Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

1. dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240)1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1991 (GVBl. I S. 89), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1991

Hessische Landesregierung Der Ministerpräsident Eichel
Die Ministerin der Finanzen Dr. Fugmann-Heesing